

Abschrift

████████████████████



Rechtskräftig seit dem:
18.01.2017
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

EINGEGANGEN
07. Feb. 2017
ANWALTSKANZLEI BEX

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen ██████████ geborene ██████████,
geboren am ██████████ in Aachen, ██████████,
wohnhaft ██████████,
deutsche Staatsangehörige, verheiratet

wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort

hat das Amtsgericht Aachen
aufgrund der Hauptverhandlung vom 10.01.2017,
an der teilgenommen haben:

Richterin ██████████
als Richterin

Referendarin ██████████
als Vertreter/Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger der Angeklagten ██████████

Justizbeschäftigte ██████████
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Angeklagten trägt die Landeskasse.

Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 5 StPO)

Der Schuldvorwurf ergibt sich aus dem Strafbefehl vom 22.03.2016.

Die Angeklagte war freizusprechen, weil die ihr zur Last gelegte Straftat aus tatsächlichen Gründen nicht festgestellt werden konnte. Den Ausführungen des Sachverständigen zufolge sind individualtypische Spuren am geschädigten Fahrzeug nicht vorhanden, da eine Spurfix-Folie seitens der Polizeibeamten nicht verwendet worden ist. Zeugen, die den Zusammenstoß beobachtet haben, sind nicht vorhanden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 464, 467 StPO.

[REDACTED]

Richterin

[REDACTED]
Ausg

[REDACTED] **Justizhauptsekretärin**
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts